

Inhalt

Aktuell

- Konjunkturplafond der WGZ BANK: Millionen für krisengeschüttelte Firmen
- Studie: ältere Arbeitnehmer besser als ihr Ruf
- Spendenaktion: Essen für einen guten Zweck
- Impressum/rechtliche Hinweise

Finanzen + Finanzierung

- Onlinerechnungen: Auf welche Details Sie achtgeben sollten
- Umfrage: Eigenkapitalquote auf Rekordhoch
- Hinweise zum Abonnement

Steuern + Recht

- Steuertipp: Datenzugriff bei Betriebsprüfungen
- Aktueller Rechtsrat für Firmenchefs

Management + Marketing

- Betriebsratswahlen: Welche Rechte die Unternehmer haben
- Buchtipps: „Die 12 neuen Gesetze der Führung“
- Webtipps des Monats

Aktuell

Hilfe für krisengeschüttelte Firmen

Die WGZ BANK stellt mittelständischen Unternehmen mit solider wirtschaftlicher Basis und guten Perspektiven nun zusätzliches Kapital in Form eines neuen Konjunkturplafonds zur Verfügung.

300 Millionen Euro umfasst der Konjunkturplafond: Das Geld ist vor allem für jene Gesellschaften gedacht, die bei strikter Anwendung der üblichen Kreditvergabeberichtlinien keine Unterstützung mehr bekommen hätten. „Damit stehen wir all jenen Kunden zur Seite, die trotz guter Marktposition, erstklassiger Produkte und überzeugender Strategie eine starke Beeinträchtigung ihres Ratings erfahren haben, weil ihnen in den vergangenen Monaten die Umsätze mitunter um mehr als die Hälfte weggebrochen sind“, sagt Uwe

Berghaus, Leiter des Bereichs Firmenkunden der WGZ BANK. Die Kredite aus dem Plafond stehen ausschließlich für die Finanzierung von Betriebsmitteln bereit. Die Anschaffung von Investitionsgütern wird dagegen nicht unterstützt. Damit stellt die WGZ BANK sicher, dass Firmen, die in der Krise ihre Kosten reduziert und ihre Betriebsmittel deutlich heruntergefahren haben, bei wieder anziehender Nachfrage künftige Aufträge vorfinanzieren können. Das maximale Kreditvolumen je Unternehmen beträgt zehn Millionen Euro. ■

Kontakt:

Peter Drahtschmidt,
Telefon: 0211/778-2112,
peter.drahtschmidt@wgzbank.de



Aktuell

Personal – Ältere mit vielen Vorzügen

dert. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie des arbeitgebernahen Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW).

Für die rund 1.350 befragten Industrieunternehmen gilt: Nur 7,5 Prozent der Interviewten halten Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre alt sind, für unproduktiv. Mangelndes Interesse werfen ihnen nur knapp elf Prozent der Unternehmer vor, ein zu langsa-

mes Arbeitstempo 27 Prozent. Ein gutes Viertel der Firmen schließt sich dem Vorurteil an, dass ältere Mitarbeiter nichts Neues mehr lernen wollen oder können. Selbstkritisch stellen die Befragten fest: Viele Ältere verabschieden sich innerlich vom Job, weil sie nicht mehr richtig gefördert werden. ■

Details der Umfrage:
www.iwkoeln.de

Spendenaktion – Essen für einen guten Zweck

>>> 5.000 Euro sammelte die WGZ BANK bei ihrer letztjährigen Spendenaktion „Spitzenköche für Afrika“ ein. Die Mitarbeiter der Bank kamen Mitte Dezember 2009 in den Genuss eines Dreigängigen und konnten gegen eine Spende die

Mappe mit den Rezepten erstehen. Der gesamte Erlös der Aktion geht an die Stiftung „Menschen für Menschen“: Initiator Karl-Heinz Böhm will damit ein Schulprojekt für Kinder in Äthiopien realisieren. ■

Impressum/rechtliche Hinweise

Herausgeber: WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, Agnes Meier (V.i.S.d.P.), Martin Bendig
Internet: www.wgzbank.de

Verlag: corps. Corporate Publishing Services GmbH
Internet: www.corps-verlag.de

Redaktion: Florian Flicke (Ltg.), Susanne Widrat

Objektleitung: Simon Flohr

Artdirection: Formwechsel Designbüro, www.formwechsel.de

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Verwendung nur mit Genehmigung. ©2010 WGZ BANK

Bei diesem Dokument handelt es sich um erste Informationen, teilweise zur Werbung für Produkte der WGZ BANK. Es stellt keine Finanzanalyse im Sinne des § 34b WpHG, Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Aufforderung zum Handeln dar. Die WGZ BANK übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für einen Schaden, der sich aus der Verwendung dieses Dokuments oder der darin enthaltenen Angaben ergibt. Alleinige Entscheidungsgrundlage für den Kauf bestimmter Wertpapiere sollten die Prospektangaben sein. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.wgzbank.de. Ausführungen zu steuerlichen Aspekten dienen nur einer ersten Unterrichtung. Zudem kann die steuerliche Behandlung künftigen Änderungen unterworfen sein. Zur abschließenden Beurteilung der persönlichen steuerlichen Situation empfehlen wir, einen Vertreter der steuerberatenden Berufe zu konsultieren. Für die Inhalte auf verlinkten fremden Websites trägt die WGZ BANK keine Verantwortung.

Kontakt: WGZ BANK

Telefon: 0211/778-3410, **Fax:** 0211/778-3407

E-Mail: initiativbanking@wgzbank.de

ISSN: 1861-4515

Onlinerechnungen – auf welche Details es ankommt

Rechnungen per E-Mail zu versenden spart Porto- und Weiterverarbeitungskosten. Damit die Schreiben auch steuerlich anerkannt werden, müssen jedoch einige Formalien beachtet werden.

Onlinerechnungen müssen grundsätzlich die gleichen Angaben enthalten wie Papierrechnungen:

1. Name und Anschrift des Leistungserbringers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. Menge und Bezeichnung des gelieferten Produkts beziehungsweise Art und Umfang der Leistungen,
4. den Bruttobetrag,
5. den Steuersatz der enthaltenen Umsatzsteuer,
6. Name und Anschrift des Auftraggebers,
7. Termin der Lieferung und Leistung,
8. die Nettobeträge, bei Bedarf getrennt nach Steuersätzen,
9. die jeweils darauf entfallenden Steuerbeträge und schließlich
10. eine fortlaufende, einmalig vergebene Rechnungsnummer sowie die Steuernummer oder Um-

satzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungserbringers.

Eine Ausnahme gilt für Rechnungen mit einer Gesamtsumme von maximal 150 Euro. Bei diesen Rechnungen darf auf die Angaben der Punkte 6 bis 10 verzichtet werden.

Wer eine Rechnung nicht auf Papier, sondern elektronisch an einen Geschäftskunden versenden will,

benötigt eine digitale Signatur. Andernfalls kann das Finanzamt den Vorsteuerabzug verwehren. Die digitale Signatur belegt zweifelsfrei die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts. ■

Weitere Informationen zur digitalen Signatur und zu den offiziell zugelassenen Zertifizierungsanbietern erhalten Sie bei der Bundesnetzagentur.

www.bundesnetzagentur.de



Umfrage – gesunde Eigenkapitalquote

© Michael Kempf – Fotolia.com



>>> Eine Auswertung von mehr als 50.000 Bilanzen durch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster im Auftrag der WGZ BANK ergab: Die mittelständischen Firmen konnten ihre Eigenkapitalquote in den vergangenen Monaten weiter steigern. Im Auftrag der WGZ BANK nehmen die Wissenschaftler seit 2002 die Bilanzen deutscher Betriebe genauer unter die Lupe und analysieren deren Qualität anhand von Kennziffern wie Gesamtkapitalrentabilität, Eigenkapitalquote oder dynamischer Verschuldungsgrad. Das Ergebnis: Mit 108,4 Punkten erreichte der errechnete Index für 2009 fast den Wert des Vorjahres (110,4 Punkte). Dabei wur-

de deutlich, dass die Firmen die häufig verschlechterte Rentabilität des eingesetzten Kapitals durch eine verbesserte Eigenkapitalquote wieder wettmachen konnten. Die stärkste Verbesserung der Bilanzqualität verbuchte die Baubranche (+18 Punkte auf 75 Punkte), die höchste Qualität lieferten die Unternehmen der Metallindustrie (146 Punkte). Zu den Verlierern gehören die Kfz-Zulieferer (minus 19 Punkte auf 78 Punkte).

Allerdings: „Für 2009 erwarten wir ein tendenziell schlechteres Bilanzbild, auch und gerade beim Eigenkapital. Die Verbesserung der Bilanzstruktur durch Aufnahme externen Eigenkapitals wird somit für den Mittelstand an Bedeutung gewinnen“, sagt Martin Völker, Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft WGZ Initiativkapital. Er weist darauf hin, dass Unternehmen mit nachhaltigem Geschäftsmodell auch in der derzeit schwierigen Wirtschaftslage gute Chancen haben, einen entsprechenden Finanzierungspartner zu finden. ■

Informationen: www.wgz-ik.de

NOCH KEIN ABONNEMENT?

Sie sind Zufallsleser und wünschen jetzt ein kostenloses Monatsabonnement unseres Newsletters?

Hier werden Sie im Internet fündig:

www.initiativbanking.de

Initiativbanking aktuell Inhalt | Aktuell | Finanzen + Finanzierung | Steuern + Recht | Management + Marketing

Steuern + Recht
Zwei aktuelle Urteile zugunsten vieler Regaleigentümer von der Karlsruher Mietrechtsreform in Düsseldorf

Der Steuer Tipp:
Betriebsprüfung – Zugriff auf Daten eingeschränkt

Steuern + Recht
Onlinerechnungen – auf welche Details es ankommt

Steuern + Recht
Hilfe für krisengeschüttelte Firmen

Steuern + Recht
Der Zugriff des Prüfers umfasst dabei nur die Daten, die sich auf Unterlagen beziehen, welche aus steuerlicher Gründen gesichert aufzubewahren sind. Die hier Abgabepflichtung auch sonstige Unterlagen, kommt für die Bewertung von Bedeutung vor, aufzubewahren sind, sind die Finanzverwaltung bisher von einem vom zuständigen Finanzbeamten...

Steuern + Recht
Onlinerechnungen – auf welche Details es ankommt

Rechnungen per E-Mail zu versenden spart Porto- und Weiterleitungskosten. Damit die Schreiben auch steuerlich anerkannt werden, müssen jedoch einige Formalien beachtet werden.

Onlinerechnungen müssen grundsätzlich die gleichen Angaben enthalten wie Papierrechnungen:

1. Name und Anschrift des Leistungserbringers, 2. des Kunden/Bestellenden,
3. Menge und Bezeichnung des gelieferten Produkts/Leistungsumfanges Art und Umfang der Leistungen,
4. den Bruttobetrag,

Wichtige Informationen zur digitalen Signatur sind zu den relevanten Angaben zu entnehmen. Die digitale Signatur belegt zweifelsfrei die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts.

benötigt eine digitale Signatur. Andernfalls kann die Herkunft der Weiterleitung unklar sein. Die digitale Signatur belegt zweifelsfrei die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts.

Wichtige Informationen zur digitalen Signatur sind zu den relevanten Angaben zu entnehmen. Die digitale Signatur belegt zweifelsfrei die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts.

Initiativbanking aktuell Inhalt | Aktuell | Finanzen + Finanzierung | Steuern + Recht | Management + Marketing

Finanzen + Finanzierung
Onlinerechnungen – auf welche Details es ankommt

Rechnungen per E-Mail zu versenden spart Porto- und Weiterleitungskosten. Damit die Schreiben auch steuerlich anerkannt werden, müssen jedoch einige Formalien beachtet werden.

Onlinerechnungen müssen grundsätzlich die gleichen Angaben enthalten wie Papierrechnungen:

1. Name und Anschrift des Leistungserbringers, 2. des Kunden/Bestellenden,
3. Menge und Bezeichnung des gelieferten Produkts/Leistungsumfanges Art und Umfang der Leistungen,
4. den Bruttobetrag,

Wichtige Informationen zur digitalen Signatur sind zu den relevanten Angaben zu entnehmen. Die digitale Signatur belegt zweifelsfrei die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts.

1 Initiativbanking aktuell Inhalt | Aktuell | Finanzen + Finanzierung | Steuern + Recht | Management + Marketing

Der WGZ BANK-Newsletter für den Mittelstand

Finanzen + Finanzierung
Hilfe für krisengeschüttelte Firmen

Die WGZ BANK (nach mittelständischen Unternehmen mit starker wirtschaftlicher Basis und guten Perspektiven nun zusätzliches Kapital in Form eines neuen Konjunkturpakets zur Verfügung.

300 Millionen Euro umfasst der Konjunkturplan. Das Geld ist vor allem für jene Gesellschaften gedacht, die bei strikter Anwendung der üblichen Kreditengpassbedingungen keine Unterstützung erhalten. Die Anschaffung von Investitionsgütern wird dagegen nicht unterstützt. Damit stellt die WGZ BANK sicher, dass Firmen, die in der Krise ihre Kosten reduziert und ihre Betriebsmittel deutlich heruntergefahren haben, bei wieder anwachsender Nachfrage künftige Aufträge vorfinanzieren können. Die maximale Kreditsumme je Unternehmen beträgt zehn Millionen Euro.

Bergbau, Leiter des Bereichs Firmenkredit der WGZ BANK: Die Kredite aus dem Planfond stehen ausschließlich für die Finanzierung von Betriebsmitteln bereit. Die Anschaffung von Investitionsgütern wird dagegen nicht unterstützt. Damit stellt die WGZ BANK sicher, dass Firmen, die in der Krise ihre Kosten reduziert und ihre Betriebsmittel deutlich heruntergefahren haben, bei wieder anwachsender Nachfrage künftige Aufträge vorfinanzieren können. Die maximale Kreditsumme je Unternehmen beträgt zehn Millionen Euro.

Kontakt:
Peter Dinkelmann,
Telefon: 0211/778-2112,
peter.dinkelmann@wgzbank.de

WGZ BANK
Die Beteiligungsbank
im Finanzverbund der verbundenen Raiffeisenbanken

Steuern + Recht

Zwei aktuelle Urteile bespricht Volker Teigelkötter von der Kanzlei McDermott Will & Emery in Düsseldorf:

+++ Behinderung nur vermutet +++ Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist der Arbeitgeber zu einer Entschädigung verpflichtet, wenn er Mitarbeiter oder Bewerber wegen einer Behinderung benachteiligt. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (Aktenzeichen 8 AZR 670/08) muss der Betroffene dazu gar nicht selbst behindert sein. Es genügt, dass der Arbeitgeber eine Behinderung annimmt und beispielsweise einen Bewerber deshalb ablehnt.

+++ Kündigung – verspätetes Attest +++ In vielen mittelständischen Unternehmen sind die Mitarbeiter verpflichtet, im Fall einer Erkrankung schon am ersten Fehltag ein Attest des behandelnden Arztes vorzulegen. Kommt ein Arbeitnehmer dieser Vereinbarung nicht nach, darf der Arbeitgeber ihn abmahnen – und bei Wiederholung sogar ordentlich kündigen. Die Richter des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein befanden in einem aktuellen Urteil (Aktenzeichen 2 Sa 130/09), eine solch schwerwiegende Vertragsverletzung mache eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar. ■

Der Steuertipp: Betriebsprüfung – Zugriff auf Daten eingeschränkt



In einem aktuellen Urteil weist der Bundesfinanzhof (Aktenzeichen VIII R 80/06) die Betriebsprüfer in ihre Schranken. Dr. Kai Sauer mann (Foto) von der Kölner Kanzlei Sauer mann – Epple – Jurowsky nennt die Konsequenzen.

Im Rahmen der Betriebsprüfung hat die Finanzverwaltung nicht nur das Recht, auf die Buchführung und die zugrunde liegenden Belege zuzugreifen. Sind die Aufzeichnungen und Unterlagen mit einem EDV-System erstellt worden, darf der Betriebsprüfer auch Einsicht in die Daten nehmen.

Das Zugriffsrecht des Prüfers umfasst dabei nur die Daten, die sich auf Unterlagen beziehen, welche aus steuerlichen Gründen geordnet aufzubewahren sind. Da laut Abgabenordnung auch „sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind“, aufzubewahren sind, ging die Finanzverwaltung bisher von einem sehr weitgehenden Zugriffsrecht aus.

Doch der Bundesfinanzhof bestimmte nun: Als für die „Besteuerung von Bedeutung“ gelten nur solche Informationen, die zum Verständnis und zur Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelfall relevant sein können. Die Einsicht in freiwillige Aufzeichnungen darf dem Betriebsprüfer verweigert werden.

Unternehmen sollten daher prüfen, wie sie ihre freiwilligen Aufzeichnungen, zum Beispiel die Bestandsbuchhaltung, von den übrigen Daten separieren können. ■

Betriebsrat – die Rechte der Unternehmer

© Eva Kahlmann – Fotolia.com



Ab dem Frühjahr stehen wieder in vielen Unternehmen Betriebsratswahlen an. Diese Rechte, Pflichten und Einflussmöglichkeiten haben die Arbeitgeber:

Grundsätzlich obliegt die Durchführung und Leitung der Betriebsratswahlen dem Betriebsrat. Für Betriebe mit mehr als 50 Wahlberechtigten gilt:

Die Wählerliste: Per Gesetz muss der Arbeitgeber dem Wahlvorstand alle Informationen zur Verfügung stellen, damit der wahlberechtigte Personenkreis ermittelt werden kann. Klären Sie, wer von den im Betrieb Tätigen laut Betriebsverfassungsgesetz als wahlberechtigt gilt. Leiharbeitnehmer sind beispielsweise nur wahlberechtigt, wenn sie insge-

samt länger als drei Monate im Betrieb beschäftigt werden.

Die Wahlvorschläge: Überprüfen Sie die Wahlvorschläge auf Fehler. Bei zweifelhaften Kandidaten sollten Sie Argumente gegen eine Aufstellung suchen. Wirken Sie in Gesprächen darauf hin, dass sich auch Mitarbeiter zur Wahl stellen, die in den nächsten vier Jahren konstruktive Betriebsratsarbeit versprechen. Doch Vorsicht: Dabei darf es zu keinerlei Benachteiligungen von potenziellen Kandidaten oder zu keinerlei Begünstigungen kommen.

Die Wahl: Der Wahlvorstand muss dem Arbeitgeber eine Niederschrift einschließlich einer Auflistung aller gewählten Kandidaten übergeben.

Die Kosten: Per Gesetz ist geregelt, dass der Arbeitgeber die erforderlichen Ausgaben für die Durchführung der Wahl zu tragen hat. Darunter fallen allerdings nicht die Kosten für die Wahlwerbung. ■

Buchtipp: „Die 12 neuen Gesetze der Führung“



>>> In einem Dutzend Kapitel formuliert der Autor genauso viele Vorgaben, mit denen sich Personalführung auch morgen effizient gestalten lässt. Anhand zahlreicher Beispiele macht Autor Nils Pfläging deutlich, was ein Mehr an Freiheit und Verantwort-

tung für Mitarbeiter und Firma bedeutet. ■

Preis: 39,90 Euro (ISBN 3-8688-0024-7)

WEBTIPP DES MONATS:

www.standortanalyse.biz

Interessant für alle, die eine Niederlassung eröffnen wollen, ist der Onlinestandortcheck der Gb Consite GmbH. Bei der Analyse werden Kaufkraft, Altersstruktur oder die Zahl der Kundenmagnete im Umfeld einer Adresse berücksichtigt. Kosten: ab 199 Euro. ■